

4. Anträge auf Verleihung von Namen lebender deutscher Persönlichkeiten, mit Ausnahme des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik, sind mit den entsprechenden Unterlagen vor Beschlußfassung dem Ministerium des Innern zur Zustimmung zuzuleiten.
5. Bei Anträgen auf Verleihung des Namens des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik bei der Präsidialkanzlei einzuholen.

II.

1. Über die Benennung und Umbenennung von Betrieben, Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten, allgemeinbildenden Schulen, Heimen, Instituten, Polikliniken, Krankenhäusern, Sanatorien, Erholungsheimen, Kindergärten u. ä. Objekten entscheidet das jeweils zuständige Ministerium oder Staatssekretariat.
2. Dem Antrag an das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat sind die unter Abschnitt I Ziff. 2 Buchstaben b und c genannten Unterlagen sowie die Stellungnahme der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises bzw. des Bezirkes beizufügen.
3. Bei Anträgen auf Verleihung von Namen lebender deutscher Persönlichkeiten ist, wie unter Abschnitt I Ziffern 4 und 5 angegeben, zu verfahren.

III.

Parteien und Organisationen entscheiden über die Verleihung von Namen an die ihnen unterstellten Einrichtungen **u.** dgl. selbständig.